

Das neue Werbeabgabegesetz 2000 Auswirkungen auf den Sportverein

Mit 1. Juni 2000 trat das Werbeabgabegesetz in Kraft und setzte damit die bis dahin eingehobenen Ankündigungs- und Anzeigenabgabe außer Kraft.

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen¹, soweit sie im Inland² gegen Entgelt³ erbracht werden.

¹ Werbeleistungen: Veröffentlichung und Verbreitung von Werbeeinschaltungen bzw. Werbebotschaften in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen, die Duldung der Benützung⁴ von Flächen und Räumen für werbliche Zwecke.

² Der Werbeabgabe unterliegt nur die Veröffentlichung von Werbebotschaften im Inland. Die Verbreitung von im Inland produzierten Werbebotschaften im Ausland unterliegen nicht der Werbeabgabe.

³ Eine Entgeltlichkeit liegt vor, wenn die Werbeleistung in Geld oder Naturalien zu erbringen ist. Unentgeltliche Werbeleistungen unterliegen daher nicht der Werbeabgabe (z. B.: Werbeaufschriften auf eigenen Plakatflächen).

⁴ Steuergegenstand ist nicht die Erlaubnis für die Aufstellung oder das Anbringen von Plakatflächen (z. B.: Miete für Häuserwände), sondern die entgeltliche Duldung der Verbreitung von Werbebotschaften auf Flächen und in Räumen.

Ist der Veranstalter (und Werbeleister) ein gemeinnütziger Sportverein, dann ist die vom Veranstalter veranlasste oder geduldete Werbung bei internationalen Sportgroßveranstaltungen nicht werbeabgabepflichtig, weil davon auszugehen ist, dass die Werbeadressaten überwiegend im Ausland sind (BMF-Erlass vom 14.3.2001)

Bei unmittelbaren Sponsorleistungen an Sportvereine ist von keiner steuerpflichtigen Werbeleistung des Sportvereins auszugehen, wenn ein Paket an Leistungen umfasst ist, in dem neben an sich steuerpflichtigen Leistungen (z. B. Werbetafeln, Dressenaufschrift) auch nicht steuerpflichtige Leistungen enthalten sind (z. B. Autogrammstunden, Werbedurchsagen, Freikarten, Auftritte). (BMF-Erlass vom 14.3.2001)

Bemessungsgrundlage der Werbeabgabe ist das Entgelt⁵, das der Übernehmer des Auftrages dem Auftraggeber in Rechnung stellt. Sie beträgt 5% der Bemessungsgrundlage.

⁵ Entgelt ist alles (Geld-, Naturalleistung, Gegengeschäft), was der Empfänger einer Lieferung oder Leistung aufzuwenden hat bzw. was er freiwillig aufwendet, um diese zu erhalten, nach Abzug von Rabatten und Boni und vor Berechnung der Umsatzsteuer.

Abgabenschuldner ist der Sportverein, der Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung einer Werbeleistung hat (z. B. Sportverein).

Der Sportverein hat die Abgabe selbst zu berechnen⁶ und bis zum 15. des zweitfolgenden Monats nach Entstehen des Abgabenspruches⁷ zu entrichten⁸.

⁶ Die Abgabe ist selbst zu berechnen und mit einem Finanzamtserlagschein und Angabe des Kurzzeichen WA an das zuständige Finanzamt zu entrichten.

⁷ Der Abgabenanspruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats in welchen die Werbeleistung erbracht wurde.

⁸ Beträgt die im Monat errechnete Werbeabgabe weniger als EUR 20 ist sie vorläufig nicht zu entrichten. ABER: Ist die Summe der abgabenpflichtigen Entgelte im Veranlagungszeitraum (=1 Jahr) größer als EUR 1.000 bzw. beträgt die Summe der Werbeabgabe im Veranlagungszeitraum mehr als EUR 50, ist bis zum 31. März des Folgejahres eine Werbeabgabeerklärung abzugeben und die im Zuge der Jahresveranlagung ermittelte Abgabe nach zu entrichten.